

Nachtrag 7 zur Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2015

Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015

Mit diesem Nachtrag werden namentlich den Neuerungen, die sich aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. 465/2012 und der Revision des Sozialversicherungsabkommens mit den USA ergeben, Rechnung getragen.

Die Vo 465/2012 tritt per 01.01.2015 in Kraft. Mittels Vo 465/2012 werden die Vo 883/2004 sowie die Vo 987/2009 teilweise abgeändert. Die Vo 465/2012 gelangt jedoch nicht als eigenständige Verordnung zur Anwendung, sondern führt zu Modifizierungen der bisherigen Vo 883/2004 und Vo 987/2009. Zu beachten sind namentlich die folgenden Neuerungen:

Neu ist für die Versicherungsunterstellung am Wohnsitz bei wesentlicher Erwerbstätigkeit (25%) nicht mehr von Bedeutung, ob die versicherte Person einen oder mehrere Arbeitgeber hat.

Die Heimatbasis gilt beim Flug- und Kabinenpersonal neu als Kriterium für die Bestimmung des anwendbaren Rechts (Homebaseprinzip).

Unbedeutende Tätigkeiten werden für die Bestimmung der anwendbaren Rechtsvorschriften nach Art. 13 Vo 883/2004 nicht mehr berücksichtigt.

Der Begriff "Sitz" wird neu definiert (Art. 14 Abs. 5a Vo 987/2009). Damit ist der Ort gemeint, an welchem die wesentlichen Entscheidungen getroffen und die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden.

Die neue Verordnung ist noch nicht in der Systematischen Sammlung publiziert. Die neuen Bestimmungen werden somit erst nach der amtlichen Publikation verlinkt werden.

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und den USA von 1979 wurde ein zweites Mal überarbeitet und ist am 1. August 2014 in Kraft getreten. Bei der Versicherungsunterstellung sind namentlich die folgenden Anpassungen zu beachten:

Erstmals wird die Versicherungsunterstellung des Personals von Luftverkehrsunternehmen und von Seeleuten geregelt.

Ferner wird das Schlussprotokoll aufgehoben respektive dessen Bestimmungen in den Abkommenstext integriert.

Des Weiteren wird das Formular "Antrag auf Entsendungsverlängerung (Ausnahmevereinbarung)" durch das neue Formular "Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung" ersetzt, welches dem elektronischen Formular in ALPS entspricht. Für Anträge auf Entsendungsverlängerungen und langfristige Entsendungen in die EU, EFTA und die Vertragsstaaten ist einzig das neue Formular zu verwenden. Für Anträge auf kurzfristige Entsendungen kann weiterhin das von den AHV-Ausgleichskassen zur Verfügung gestellte Formular benutzt, aber auch bereits das neue Formular verwendet werden.

Schliesslich erhält dieser Nachtrag Präzisierungen zur Entsendung, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/15 gekennzeichnet.

Abkürzungen

EU-Staat EU-Staat, für welchen das Abkommen zwischen

der Schweiz und der EU gilt

Vertragsstaat Staat, mit welchem die Schweiz ein bilaterales

Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen

hat

Vo 465/2012 Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung

der Verordnung (EG) Nr. 883/2004

- Die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versor 4/12 gungs-, Heil- oder Strafanstalt begründet keinen Wohnsitz
 (Art. 23 ZGB)¹.
- 1029 Behält ein Ehepaar seine oder behalten in eingetragener Partnerschaft lebende Personen ihre Wohnung in der Schweiz bei, obwohl der eine Teil im Ausland arbeitet, so ist für beide Teile schweizerischer Wohnsitz anzunehmen, sofern die Wohnung durch den andern Teil (und allenfalls durch die Kinder) bewohnt wird und der gemeinsame Haushalt nicht aufgehoben wurde (Art. 275 ZPO) und Art. 175 f. ZGB).
- 1041 Personen, welche in einem oder mehreren EU- oder EFTA 1/15 Staaten erwerbstätig sind, sind unabhängig davon, ob sie in der Schweiz pauschalbesteuert werden, in der Regel in der AHV/IV/EO nicht versichert (vgl. Rz 2016 ff.), sondern im Staat der Erwerbstätigkeit oder am Sitz des Arbeitgebers.

Abweichend von diesem Grundsatz sind Pauschalbesteuerte in der Schweiz jedoch versichert und haben auf ihrem in der EU/EFTA erzielten Erwerbseinkommen Beiträge zu bezahlen, wenn auf den Wohnsitz verwiesen wird (ergibt sich aus Art. 13 Abs. 5 Vo 883/2004). Dies ist in folgenden Konstellationen der Fall:

- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-/EFTA-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für mehrere Unternehmen oder Arbeitgebende ausüben, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (<u>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</u> <u>Vo 883/2004</u> [EU] resp. <u>Art. 14 Abs. 2 Bst. b Ziff. i in fine</u> Vo 1408/71[EFTA]);
- Personen, welche gleichzeitig unselbstständige und selbstständige Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten ausüben, sofern die unselbstständigen Erwerbstätigkeiten in mehreren EU-/EFTA-Staaten für Unternehmen oder Arbeitgebende verrichtet werden, die ihren Sitz oder Wohnsitz im Gebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben (Art. 13 Abs. 3 Vo 883/2004 [EU] resp. Art. 14c Vo 1408/71 [EFTA]);

¹ 28. April 1952 ZAK 1952 S. 228 EVGE 1952 S. 134

- Personen, welche gewöhnlich im Gebiet von zwei oder mehreren EU-Staaten unselbstständige Erwerbstätigkeiten für einen Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb der EU ausüben (Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009).
- 2009. Personen, die nach den Bestimmungen der <u>Vo 883/2004</u> den
 1 Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen
- 1/15 als nach Titel II der Vo 1408/71, bleiben während maximal zehn Jahren (bis 31.3.2022) weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss Vo 1408/71 unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert (Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004). Dasselbe gilt für die Änderungen gemäss Vo 465/2012 (Art. 87a Abs. 1 Vo 883/2004), welche ebenfalls eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorsieht.
- 2009. Eine Person, die nach bisherigem Recht unterstellt ist, kann 2 beantragen, dass auf sie das neue Recht angewendet wird.
- 1/15 Wird der Antrag innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten gestellt, gilt das neue Recht ab Inkrafttreten. Wird der Antrag nach Ablauf der 3 Monate gestellt, gilt das neue Recht ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats.
- 2016. Für die Bestimmung der Versicherungsunterstellung bei der1 Ausübung von Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten
- 1/15 werden marginale Tätigkeiten nicht berücksichtigt. Diese Bestimmung bezweckt zu verhindern, dass sich die Versicherungsunterstellung aufgrund kleiner Tätigkeiten ändert und will zudem Missbrauch verhindern. Als marginal gelten Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Eigenart unbedeutend sind. Ein Indikator für eine marginale Tätigkeit kann eine reguläre Arbeitszeit und/oder eine Entlöhnung von je weniger als 5% sein (Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009). Hingegen ist auf den marginalen Tätigkeiten im zuständigen Staat beitragsrechtlich abzurechnen.
- Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die gewöhnlich in zwei oder mehreren Staaten eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, sofern sie einen wesentlichen Teil ihrer Erwerbstätigkeit in diesem ausüben (<u>Art. 13 Abs. 1 Bst. a</u> <u>Vo 883/2004</u>).

- 2020. Befindet sich der Sitz des Arbeitgebers ausserhalb der EU,
 - 1. unterliegen Staatsangehörige der Schweiz oder der EU eben-
- 1/15 falls den Rechtsvorschriften ihres Wohnsitzstaats, auch wenn sie in diesem keine wesentliche Tätigkeit ausüben (<u>Art. 14 Abs. 11 Vo 987/2009</u>).
- 2020. Von einem wesentlichen Teil der Beschäftigung im Wohn-
 - 2 sitzstaat kann ausgegangen werden, wenn dort ein quantita-
- 1/15 tiv erheblicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Ein Anzeichen für das Vorliegen eines wesentlichen Teils kann die Arbeitszeit und/oder das Arbeitsentgelt sein, wenn diese Kriterien mindestens 25% der Gesamttätigkeit ausmachen (<u>Art. 14 Abs. 8 Vo 987/2009</u>).
- 2021 Arbeiten Arbeitnehmende für den gleichen Arbeitgeber resp.
- 1/15 für die gleiche Arbeitgeberin nicht oder nur zu einem unwesentlichen Teil in ihrem Wohnsitzstaat, sind sie grundsätzlich im Staat versichert, in dem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Sitz hat (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004).
- 2021. Dasselbe gilt für Arbeitnehmende, die für mehrere Arbeitge-1 bende arbeiten, die ihren Sitz im gleichen Staat haben
- 1/15 (Art. 13 Abs. 1 Bst. b ii Vo 883/2004). Diese sind ebenfalls im Staat versichert, in welchem die Arbeitgebenden ihren Sitz haben.
- 2021. Als Sitz gilt der statutarische Sitz oder die Niederlassung, an 2 dem resp. der die wesentlichen Entscheidungen der Arbeit-
- 1/15 geberin oder des Arbeitgebers getroffen sowie die zentralen Verwaltungshandlungen vorgenommen werden (Art. 14 Abs. 5a Vo 987/2009).
- 2021. Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, die ihre Sitze in zwei3 Mitgliedstaaten haben, von denen einer der Wohnsitzstaat
- 1/15 ist, sind sie im anderen Staat (nicht Wohnsitzstaat) versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004).

- 2021. Arbeiten sie für mehrere Arbeitgebende, von denen mindes-
 - 4 tens zwei ihre Sitze in verschiedenen Staaten ausserhalb des
- 1/15 Wohnsitzstaates haben, sind sie hingegen im Wohnsitzstaat versichert, auch wenn sie dort keine wesentliche Tätigkeit ausüben (Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004).
- 2022 Als gewöhnlich in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten er1/15 werbstätig gilt, wer für einen oder mehrere Arbeitgeber
 gleichzeitig oder abwechselnd eine oder mehrere gesonderte
 unselbstständige Erwerbstätigkeiten ausübt (Art. 14 Abs. 5
 Vo 987/2009).
- 2023 Beispiel 1: Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als 1/15 Arbeitnehmer für den gleichen Arbeitgeber in der Schweiz und in Frankreich. Einen wesentlichen Teil seiner Erwerbstätigkeit übt er in der Schweiz aus: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Vo 883/2004).
 - Beispiel 2: Ein Franzose lebt in Belgien und arbeitet für einen Schweizer Arbeitgeber in Frankreich und in Luxemburg: Er ist für sein gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004).
 - Beispiel 3: Ein Italiener lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmer für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz CH und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Er ist nicht in der AHV/IV/EO und ALV, sondern in Frankreich versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. b iii Vo 883/2004).
 - Beispiel 4: Eine Italienerin lebt in der Schweiz und arbeitet als Arbeitnehmerin für zwei verschiedene Arbeitgeber (Sitz D und FR) zu einem unwesentlichen Teil in der Schweiz und zu einem wesentlichen Teil in Frankreich. Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv Vo 883/2004).
- 2023. Beispiel: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz und ar-
 - 4 beitet in Norwegen für einen norwegischen Arbeitgeber und
- 4/12 in Island für eine isländische Arbeitgeberin: Sie ist für ihr gesamtes Einkommen in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

- 2028 Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus in einen EU-Staat entsenden, beantragen vor Beginn der vorübergehenden Tätigkeit des Arbeitnehmenden in einem EU-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung. Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt den Arbeitgebenden eine Bescheinigung A1 aus. Bei einer Entsendung nach Österreich, Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Lettland, Portugal, Rumänien, Schweden, Niederlande sowie in das Vereinigte Königreich und bei Entsendungen nach Norwegen und Island muss die Ausgleichskasse dem zuständigen ausländischen Träger eine Kopie der Bescheinigung A1 senden. Während einer Übergangsphase kann weiterhin das Formular E 101 verwendet werden. Die Ausgleichskasse kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung in die übrigen Länder hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.
- 2029 Die <u>Bescheinigung A1</u> ist für maximal 24 Monate gültig und
 1/15 kann innerhalb dieser Dauer wiederholt durch die Ausgleichskasse verlängert werden.
- 2029. Nach Ablauf der 24 Monate kann bei der Ausgleichskasse 1 erst nach einer Karenzfrist von 2 Monaten ein erneutes Ge-
- 1/15 such um Entsendung gestellt werden. In allen anderen Fällen ist beim BSV ein <u>Antrag auf Entsendungsverlängerung</u> (siehe Rz 2030) zu stellen.
- 2030 Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländi-1/15 schen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitnehmenden bis maximal 6 Jahre verlängern. Hierzu muss der <u>Antrag auf Entsendungsverlängerung</u> (s. Anhang 17) eingereicht werden. Beim BSV kann innerhalb der Dauer von

sechs Jahren wiederholt ein Antrag auf eine Ausnahmevereinbarung gestellt werden. Nach Ablauf der 6 Jahre ist eine neue Entsendung derselben Arbeitnehmerin resp. desselben Arbeitnehmers in denselben Staat erst nach Ablauf einer Karenzfrist von einem Jahr wieder möglich.

- 2031 Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass 4/12 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann im Interesse der Arbeitnehmenden gemäss Art. 16 Vo 883/2004 beim BSV direkt ein Antrag auf langfristige Entsendung (s. Anhang 17) gestellt werden.
- 2031. Sind die Voraussetzungen für die Entsendung bzw. für die 1 Ausnahmevereinbarung nicht mehr erfüllt, ist die Bescheini1/15 gung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Be-
- 1/15 gung zurückzuziehen und die zuständige ausländische Behörde zu informieren.
- 2032. Arbeitgebende, die Arbeitnehmende von der Schweiz aus 4 in einen EFTA-Staat entsenden, verlangen vor Beginn der
- vorübergehenden Tätigkeit in einem EFTA-Staat von ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung (Formular E 101, s. Anhang 11.1). Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen oder Anhang 17). Die Ausgleichskasse händigt die Entsendebescheinigung (Formular E 101, siehe Anhang 11.1) den Arbeitgebenden aus. Bei einer Entsendung nach Island hat sie ebenfalls eine Ausfertigung der Bescheinigung an die zuständige isländische Behörde zu senden (s. Formular E 101, Anhang 11.1 unter Hinweise). Sie kann jedoch die entsandten Arbeitnehmenden mit dieser Aufgabe beauftragen. Bei einer Entsendung nach Norwegen oder Liechtenstein hat die entsandte Person die Entsendungsbescheinigung auf Anfrage (z.B. anlässlich von Arbeitgeberkontrollen) im Ausland vorzuweisen. Ausnahmsweise kann die Bescheinigung auch während oder sogar nach Ablauf der Entsendung noch ausgestellt werden und dann rückwirkend gelten.

- 2032. Auf Antrag hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländi-6 schen Behörde die Entsendung im Interesse der Arbeitneh-
- 4/12 menden darüber hinaus nochmals verlängern. Hierzu muss das Formular Antrag auf Entsendungsverlängerung (s. Anhang 17) eingereicht werden.
- 2048 Auf Antrag (<u>Antrag auf Entsendungsverlängerung</u>; s. Anhang
 1/10 17) hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen Behörde die Entsendung darüber hinaus verlängern.
- Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass
 die Frist von 24 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim BSV direkt ein Antrag <u>auf langfristige Entsendung</u> (s. Anhang 17) gestellt werden.
- 2050. Auf Antrag (<u>Antrag auf Entsendungsverlängerung</u>; s. Anhang
 6 17) hin kann das BSV mit Zustimmung der ausländischen
- 4/12 Behörde die Entsendung darüber hinaus nochmals verlängern.
- 2050. Ist bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen, dass7 die Frist von 12 Monaten nicht ausreichen wird, so kann beim
- 4/12 BSV direkt ein <u>Antrag auf langfristige Entsendung</u> (s. Anhang 17) gestellt werden.
- 2056 Um zu überprüfen, ob eine in der Schweiz und der EU er-1/14 werbstätige Person tatsächlich in einem EU-Staat versichert und damit nicht der AHV/IV/EO/(ALV) unterstellt ist, verlangt die Ausgleichskasse von ihr die von der zuständigen ausländischen Behörde vorschriftsgemäss ausgefüllte <u>Bescheinigung A1</u>.
- 2056. Die <u>Bescheinigung A1</u> sowie weitere Schriftstücke können 1 nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie nicht in einer
- 1/15 der schweizerischen Amtssprachen abgefasst sind (<u>Art. 76 Abs. 7 Vo 883/2004</u>). Hingegen sind die Ausgleichskassen nicht verpflichtet, in einer Amtssprache der EU zu kommunizieren bzw. zu antworten. Sie sind berechtigt, eine schweizerische Amtssprache zu verwenden.

- 2069 Die Schweiz hat mit den folgenden Staaten Sozialversiche-4/12 rungsabkommen abgeschlossen:
 - Australien
 - Chile
 - Indien (vgl. Rz. 2069.1)
 - Israel
 - Japan
 - Kanada/Québec
 - Kroatien
 - Mazedonien
 - den Philippinen
 - der Republik San Marino
 - der Türkei
 - den USA.

Für Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien gilt vorderhand das Abkommen mit Jugoslawien.

- 2073 Die Staatsangehörigkeit der entsandten Arbeitnehmenden 1/14 (und Selbstständigerwerbenden bei Entsendungen nach Indien oder Japan, resp. von Indien und Japan in die Schweiz) ist nicht massgebend. Ausserdem spielt es keine Rolle, wo und von welchen Arbeitgebenden sie ihr Einkommen beziehen.
- 2074 Als bestimmte Zeit (Entsendefrist) gelten:
- 4/12 12 Monate für San Marino:
 - 24 Monate für die Türkei, Kroatien, Israel, Mazedonien und die Philippinen:
 - 36 Monate f
 ür Chile, Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien;
 - 60 Monate für die USA, Japan, Kanada/Québec und Australien:
 - 72 Monate für Indien.

EDI BSV

Arbeitgebende, die Arbeitnehmende in einen Vertragsstaat 2075 entsenden, müssen bei ihrer Ausgleichskasse eine Entsendungsbescheinigung verlangen. Die Ausgleichskasse kann von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber verlangen, einen Antrag auf Entsendung auszufüllen (Formulare der Kassen

- oder Anhang 17). Die Arbeitnehmenden weisen die Bescheinigung den zuständigen Behörden des ausländischen Staates vor, um eine doppelte Unterstellung zu vermeiden.
- 2076 Auf Antrag beim BSV hin kann die Entsendung in der Regel1/10 bis zu einer Gesamtdauer von maximal sechs Jahren verlängert werden (s. Anhänge 17 und 13.3).
- 2076. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-1 mende, die nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*,
- 4/12 Indien, Irland*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*, nach Slowenien*, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, in die USA oder nach Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben ebenfalls der AHV/IV/EO unterstellt (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2077 Die auf bestimmte Zeit von einem Vertragsstaat in die 1/14 Schweiz entsandten Arbeitnehmenden (resp. Selbstständigerwerbende bei Entsendungen aus Indien oder Japan) sind in der AHV/IV/ EO und ALV nicht versichert. Sie müssen bei der zuständigen Ausgleichskasse die Entsendungsbescheinigung vorweisen, die ihnen vom ausländischen Träger ausge-

Beispiel 1: Eine Amerikanerin wird von den USA für 4 Jahre in die Schweiz entsandt: wenn sie eine Entsendungsbescheinigung vorweist, ist sie in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert.

Beispiel 2: Ein Franzose wird von der Schweiz für 2 Jahre nach Mazedonien entsandt: er bleibt in der AHV/IV/EO und ALV versichert, denn in diesem Fall ist das Sozialversicherungsabkommen CH/MK auf die Angehörigen eines anderen Landes anwendbar.

Beispiel 3: Ein Schweizer wird für 10 Jahre nach Kroatien geschickt: er ist in der AHV/IV/EO und ALV nicht versichert (Unterstellung am Erwerbsort).

stellt worden ist.

- 2077. Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Arbeitneh-1 mende, die von, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Ir-
- 4/12 land*, Island**, Japan, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Norwegen, Österreich*, von den Philippinen, von Portugal*, von der Slowakei*, von Slowenien*, von der Tschechischen Republik*, von Ungarn*, von den USA oder von Zypern* in die Schweiz entsandt werden, begleiten, sind von der AHV/IV/EO ausgenommen (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten; **: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten).
- 2079 Die Abkommen mit den USA und mit Indien sehen eine Aus-1/14 nahme von der Unterstellung am Erwerbsort im Fall einer selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem oder beiden Staaten vor: Der Wohnsitzstaat ist zuständig. Wenn die beiden Staaten eine Tätigkeit nicht gleich qualifizieren (selbstständig oder unselbstständig), ist die Qualifikation der Gesetzgebung des Wohnsitzstaates ausschlaggebend.
- 2081 Beispiel: W ist Verwaltungsrätin in den USA und hat dort auch ihren Wohnsitz. Zudem übt sie in der Schweiz eine Verwaltungsratstätigkeit aus. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte gelten nach schweizerischem Recht als Arbeitnehmende in den USA werden sie hingegen als selbstständig erwerbend angesehen. W ist für alle Einkommen in den USA (ihrem Wohnsitzstaat) versichert.
- 2082 Die Abkommen mit Kanada/Quebec und den Philippinen se-1/15 hen ebenfalls eine Ausnahme von der Unterstellung am Erwerbsort vor: Eine Person, die in der Schweiz und/oder in Kanada/Quebec respektive auf den Philippinen eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist in ihrem Wohnsitzstaat versichert.
- 2083 aufgehoben 1/15

- 2084 Im Verhältnis zu Australien, Dänemark, Deutschland, Indien, 1/14 Irland, Japan, Kanada/Quebec, Liechtenstein, Schweden, den Philippinen, der Slowakei und den USA gilt das Erwerbsortprinzip unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Beispiel: Ein Iraner, der in Liechtenstein arbeitet und in der Schweiz wohnt, ist in Liechtenstein versichert.
- 2090 Beispiel 1: Ein Schweizer wohnt in Deutschland. Er übt in 4/12 Deutschland, Osterreich und in der Ukraine eine selbstständige Erwerbstätigkeit aus. Einen erheblichen Teil seines Einkommens verdient er dabei in Deutschland. Er ist in der AHV/IV/EO nicht versichert. Für die in Deutschland und Osterreich ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er in Deutschland unterstellt (Art. 13 Abs. 2 Bst. a Vo 883/2004). Die Erwerbstätigkeit in der Ukraine wird in einem Nichtvertragsstaat ausgeübt. Weil er nicht in der Schweiz wohnt, ist er auch für diese Tätigkeit nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Beispiel 2: Eine Schweizerin wohnt in der Schweiz. Sie arbeitet für einen italienischen Arbeitgeber in Italien, Griechenland und in Albanien. Für ihre in Italien und Griechenland ausgeübte Erwerbstätigkeit ist sie in Italien unterstellt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004). Aufgrund ihres schweizerischen Wohnsitzes ist sie für die in Albanien ausgeübte Tätigkeit in der Schweiz in der AHV/IV/EO und ALV versichert (Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG).

Beispiel 3: Ein Marokkaner wohnt in der Schweiz. Er arbeitet für eine italienische Arbeitgeberin in Deutschland, Griechenland und in Albanien. Das Abkommen mit der EU ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar. Für die in Deutschland ausgeübte Tätigkeit ist er nach Massgabe des Abkommens mit Deutschland in Deutschland versichert. Für die in Griechenland und Albanien ausgeübte Erwerbstätigkeit ist er wegen seines Wohnsitzes nach Art. 1a Abs. 1 Bst. a AHVG in der Schweiz versichert. Das Abkommen mit Griechenland ist auf Drittstaatsangehörige nicht anwendbar.

2.9 Falsche Versicherungsunterstellung im Verhältnis zur EU

3003 Beispiel: Eine Französin mit Wohnsitz in Frankreich, die zum 4/12 fahrenden Personal eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gehört und internationale Transporte von Personen oder Gütern im Schienen- oder Strassenverkehr durchführt, ist in der Schweiz versichert, sofern sie nicht einen wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit im Wohnsitzstaat ausübt (Art. 13 Abs. 1 Bst. b i Vo 883/2004).

3.2.1.1 Abkommen mit der EU

- 3007 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, welche als Flug-1/15 oder Kabinenbesatzungsmitglieder eine Tätigkeit im Zusammenhang mit Fluggästen oder Luftfracht ausüben, gelten als in dem Staat erwerbstätig, in dem sich die "Heimatbasis" befindet (Art. 11 Abs. 5 Vo 883/2004, Art. 5 Abs. 5a in fine Vo 987/2009).
- 3007. Als "Heimatbasis" gilt der Ort, wo das Besatzungsmitglied1 normalerweise eine Dienstzeit oder eine Abfolge von Dienst-
- 1/15 zeiten beginnt und beendet und wo der Luftfahrtunternehmer normalerweise nicht für die Unterbringung des betreffenden Besatzungsmitgliedes verantwortlich ist (Erwägungen 18b vor Art. 1 Vo 883/2004).
- 3007. Auf die Arbeitnehmenden, die zum fliegenden Personal2 eines international t\u00e4tigen Lufttransportunternehmens geh\u00f6-
- 1/15 ren, sind dieselben Rechtsvorschriften anwendbar wie auf die Arbeitnehmenden von internationalen Schienen- und Strassentransportunternehmen (s. Rz 3005 ff.).
- 3008 Besondere Bestimmungen betreffend das Personal von Luft-1/15 transportunternehmen finden sich in den folgenden Sozialversicherungsabkommen. In den mit einem * bezeichneten Staaten finden die Abkommensbestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige Anwendung.

Australien	Art. 9 Abs. 1	Kroatien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Belgien*	Art. 7 Bst. c SP Ziff. 8	Luxemburg*	Art. 6 Ziff. 2 SP Ziff. 5
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 2	Mazedonien	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Chile	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 2	Niederlande*	Art. 7 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 5
Dänemark*	SP Ziff. 6	Norwegen*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c + Abs. 2, SP Ziff. 8
Deutsch- land*	Art. 3 Abs. 2 Art. 6 Abs. 4	Österreich*	Art. 7 Abs. 4
Finnland*	Art. 7 Abs. 3 + 6 SP Ziff. 6	Philippinen	Art. 9 Abs. 1
Frankreich*	Art. 8 Abs. 1 Bst. c SP Ziff. 4	Slowenien*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Gross- britannien*	Art. 5 Abs. 5 + 6	Ungarn*	Art. 3 Bst. c Art. 7 Abs. 3
Indien	Art. 8 Abs. 1 - 3	USA	<u>Art. 9</u>
Israel	Art. 6 Abs. 3 + 7	Zypern*	Art. 7 Abs. 3

- 3008. Gleiches gilt für die nichterwerbstätigen Familienangehörigen von Arbeitnehmenden, die für ein Transportunternehmen im Luftverkehr in Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf den Philippinen, in Portugal*, der Slowakei*, Slowenien*, Ungarn*, USA oder auf Zypern* tätig sind (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU/EFTA-Mitgliedstaaten).
- 3015 Staatsangehörige der Schweiz oder der EU, die auf einem 4/12 Schiff mit der Flagge eines EU-Staates eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und dafür von einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz entlöhnt werden, sind in der Schweiz versichert, wenn sie in der Schweiz wohnen; das Unternehmen oder die Person, das resp. die den Lohn ausrichtet, wird für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften als Arbeitgeberin betrachtet (Art. 11 Abs. 4 Vo 883/2004). Dieselben Regeln gelten für Staatsangehörige eines EFTA-Staates auf einem

Schiff mit der isländischen, liechtensteinischen oder norwegischen Flagge (Art. 14b Abs. 4 Vo 1408/71).

3016 Besondere Bestimmungen betreffend Hochseeschifferinnen 1/15 und –schiffer finden sich in den folgenden Abkommen. Diese Bestimmungen sind in der Regel jeweils nur auf die Staatsangehörigen der Schweiz und des jeweiligen Vertragsstaates anwendbar (Ausnahme Australien und USA, die für alle offen sind; die Abkommen mit Bulgarien, Italien, Deutschland und Norwegen gelten nur für Drittstaatsangehörige [*]).

Australien	Art. 9 Abs. 2	Japan	Art. 8 Versiche- rung nach Flag- genrecht (Aus- nahme Abs.2: Ge- schäftsniederlas- sung im Vertrags- staat)
Bulgarien*	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Kroatien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht
Chile	Art. 7 Abs. 4 Versicherung nach Flaggen- recht	Mazedonien	Art. 7 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht
Deutschland*	Art. 3 Abs. 2 Art. 7 SP Ziff. 8a Unterstellung nach Flaggen- recht	Norwegen*	Art. 10 Abs. 1 Unterstellung nach Flaggen- recht
Indien	Art. 8 Abs. 4	Philippinen	Art. 9 Abs. 4
Israel	Art. 6 Abs. 5 Versicherung nach Flaggen- recht	Republik San Marino	Entsprechend Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 des Abkommens mit Italien: Unter- stellung nach Flaggenrecht
Italien*	Art. 5 Bst. c SP Ziff. 4 Unter- stellung nach Flaggenrecht	USA	Art. 10 Versicherung nach Flaggen- recht (CH); Unterstellung nach Flaggen- recht (USA)

Ist im Abkommen eine Unterstellung nach Flaggenrecht vorgesehen, so unterliegen die betroffenen Personen bei schweizerischer Flagge den schweizerischen Rechtsvorschriften. In diesem Fall sind sie allerdings nur dann in der Schweiz versichert, wenn sie auch Wohnsitz in der Schweiz haben. Ist hingegen im Abkommen eine eigentliche Versicherung nach Flaggenrecht vorgesehen, so sind die betroffenen

Personen in jedem Fall in der Schweiz versichert, auch wenn ihr Wohnsitz im Ausland liegt.

- Jie Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz gilt grundsätzlich, unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder massgeblich vom Ausland aus erfolgt, als in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit². Wer seinen Wohnsitz im Ausland hat, aber z.B. als Mitglied des Verwaltungsrates, als Direktorin bzw. Direktor oder in anderer leitender Funktion einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz tätig ist, gilt somit grundsätzlich als hier erwerbstätig. Dies unbekümmert darum, ob die betreffende Person die ihr zustehenden Befugnisse respektive Arbeitsleistung tatsächlich ausübt oder nicht³ (Ausnahmen, siehe Rz 3088 ff.).
- 3083 In welcher Rechtsform das Unternehmen betrieben wird, ob als Einzelfirma, Personengesellschaft oder als juristische Person, ist grundsätzlich ohne Bedeutung⁴.
- 3085 Eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz liegt auch dann vor, 1/15 wenn die Honorare der betroffenen Person nicht direkt ausbezahlt, sondern an eine ausländische Gesellschaft überwiesen werden. Eine Person gilt selbst dann als in der Schweiz erwerbstätig, wenn weder ihr noch der ausländischen Gesellschaft eine Entschädigung ausbezahlt wird.
- 3086 Wer die obengenannten Voraussetzungen erfüllt, gilt grund-1/15 sätzlich auch dann als hier erwerbstätig, wenn die juristische Person in der Schweiz weder über Geschäftsräume verfügt

2	31. August	1971	ZAK 1972	S. 128	_			
	9. Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	_			
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	_			
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	_			
	31. Mai	1985	ZAK 1985	S. 523	_			
	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE	119	V	65
3	Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	_			
	31. Januar	1975	ZAK 1975	S. 369	_			
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	_			
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	_			
4	Oktober	1974	ZAK 1975	S. 246	_			
	27. November	1980	ZAK 1981	S. 517	_			
	21. Juni	1982	ZAK 1983	S. 193	_			
	11. Februar	1993	AHI 1993	S. 98	BGE	119	V	65

noch eigenes Personal beschäftigt (sog. "Domizilgesellschaft"; Ausnahme, siehe Rz 2021.2)⁵.

Teilhaberinnen und Teilhaber von Personengesellschaften (einfache Gesellschaft, Kollektiv-, Kommanditgesellschaft usw.) mit Sitz in der Schweiz gelten – unabhängig ihres Wohnsitzes und einer persönlichen Arbeitsleistung in der Gesellschaft – grundsätzlich als in der Schweiz erwerbstätig⁶.

3088 Personen, die eine schweizerische Unternehmung leiten, je-1/15 doch in, den USA oder in Indien wohnen, sind der AHV/IV/EO (siehe Rz 2079 ff.) nicht unterstellt, wenn der Wohnsitzstaat diese Tätigkeit als selbstständige qualifiziert. Diesfalls unterstehen sie den Rechtsvorschriften des Wohnsitzstaates.

3089 Schweizer Bürgerinnen und Bürger sowie Staatsangehörige der EU, die eine schweizerische Unternehmung leiten, während sie gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit auf dem Gebiet eines EU-Staates ausüben, sind nicht zwingend der AHV unterstellt. Ihre Unterstellung bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens mit der EU (s. Rz 2009 ff.). Bei der Abklärung der Versicherungsunterstellung ist zu beachten, dass die Leitung eines Unternehmens in der Schweiz keine marginale Tätigkeit gemäss Art. 14 Abs. 5b Vo 987/2009 darstellt, da die leitende Tätigkeit aufgrund ihrer Eigenart nicht unbedeutend ist (siehe Rz 2016.1).

Dieselbe Regelung (mit Ausnahme der marginalen Tätigkeit) gilt auch innerhalb der EFTA. Massgebend ist in diesem Fall das EFTA-Abkommen.

Nichterwerbstätige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz
 sind in der AHV/IV/EO versichert (<u>Art.1a Abs. 1 Bst. a</u>
 <u>AHVG</u>). <u>Das gilt auch wenn die</u> Ehepartnerin oder der Ehepartner bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetra-

5	3. November	1972	ZAK 1973 ZAK 1973		- -		
6	1. Oktober 11. Februar 31. Mai 25. April	1991 1993 1985 1986	ZAK 1991 AHI 1993 ZAK 1985 ZAK 1986	S. 98 S. 523	– BGE 1 – –	119 \	/ 65

gene Partner im Ausland versichert ist (betr. die Beitragspflicht siehe WSN)7. Für die Definition des Wohnsitzes siehe Rz 1017 ff.

3104 Grundsätzlich sind auch bisher in der AHV versicherte 4/12 Familienangehörige (Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner sowie Kinder) von Personen, welche sie ins Ausland begleiten und die während ihrer Tätigkeit im Ausland in der Schweiz versichert bleiben (Entsendungsbestimmungen, Diplomatenbestimmungen, Sonderregelungen), in der AHV/IV/EO versichert, wenn sie nichterwerbstätig sind und in einem der nachfolgenden Staaten wohnen. In den mit einem * bezeichneten Staaten sind die Abkommensbestimmungen nur für Staatsangehörige ausserhalb der EU und der Schweiz anwendbar. In Island (**) sind nur nichterwerbstätige Familienangehörige von Staatsangehörigen der EFTA-Staaten in der AHV/IV/EO versichert.

Australien	Art. 8 Bst. B Abs. 3	Mazedonien	<u>Art. 11</u>
Bulgarien*	<u>Art. 11</u>	Norwegen	EFTA-Abkommen bzw. Art. 8 Abs. 1 Bst. a
Chile	<u>Art. 10</u>	Österreich*	<u>Art. 11</u>
Dänemark*	<u>Art. 11a</u>	Philippinen	<u>Art. 13</u>
Irland*	<u>Art. 10</u>	Portugal*	<u>Art. 7a</u>
Indien	<u>Art. 11</u>	Slowakei*	<u>Art. 11</u>
Island**	EFTA-Abkom- men	Slowenien*	<u>Art. 11</u>
Japan	Art. 11 Abs. 2	Tschechische Republik*	<u>Art. 11</u>
Kanada/	SP Ziff. 5	Ungarn*	<u>Art. 10</u>
Quebec	SP Ziff. 5		

⁷ 3. April 2014 9C 593/2013 BGE 140 98

Kroatien	<u>Art. 11</u>	USA	<u>Art. 11</u>
Liechtenstein	EFTA-Abkom- men bzw. Art. 8a	Zypern*	<u>Art. 11</u>

- 3104. Nichterwerbstätige Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw.
 - leingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner
- 1/15 müssen sich bei der Ausgleichskasse der erwerbstätigen Ehepartnerin resp. des erwerbstätigen Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin bzw. des eingetragenen Partners melden.
- 3116 Drittstaatsangehörige, die von einem öffentlich-rechtlichen
- 1/15 Arbeitgebenden in der Schweiz in einen EU- oder Vertragsstaat entsandt wurden, bleiben in der AHV/IV/EO unterstellt, sofern sie die T\u00e4tigkeit in einem der folgenden Staaten aus\u00fcben:
 - Australien
 - Belgien
 - Bulgarien
 - Chile
 - Dänemark
 - Finnland
 - Frankreich
 - Indien
 - Irland
 - Israel
 - Italien
 - Japan
 - Kroatien
 - Liechtenstein
 - Mazedonien
 - Niederlande
 - Norwegen
 - Philippinen
 - San Marino
 - Slowakei
 - Slowenien
 - Tschechischen Republik
 - USA
 - Ungarn

- Zypern.
- 3117 Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche Personen,
 1/15 die im öffentlichen Dienst während einer unbefristeten Dauer
 nach Australien, Bulgarien*, Chile, Dänemark*, Indien, Irland*, Japan, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Österreich*, auf die Philippinen, nach Portugal*, in die Slowakei*,
 nach Slowenien*, in die Tschechische Republik*, nach Ungarn*, USA oder Zypern* entsandt werden, begleiten, bleiben
 ebenfalls in der AHV/IV/EO versichert (*: betrifft nur Familienangehörige von Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten).
- Die Voraussetzung einer vorgängigen Versicherungsunter
 stellung ist erfüllt, falls die Person gestützt auf Art. 1a Abs. 1
 Abs. 3, Abs. 4 oder Art. 2 AHVG, das Abkommen mit der EU, das EFTA-Abkommen, ein Sozialversicherungsabkommen oder ein Sitzabkommen während fünf aufeinanderfolgenden ganzen Jahren in der AHV/IV versichert war.
- 4007. Ein angebrochenes Jahr gilt als Ganzes, wenn die betreffen-1 de Person während mindestens 11 Monaten und einem Tag 1/15 versichert war.
 - Beispiel: Eine im Gastgewerbe erwerbstätige Person, die nach einer ersten fünfmonatigen Arbeitstätigkeit in der Schweiz (01.06. 31.10.2013) eine dreiwöchige Pause (01.11. 21.11.2013) macht, welche sie in ihrem Heimatland verbringt, um dann in der Schweiz wieder sechs Monate einer neuen Arbeitstätigkeit nachzugehen (22.11.2014 31.5.2014), weist ein volles Versicherungsjahr auf.
- 4010 Bei einem Arbeitseinsatz in einem Staat ausserhalb der EU 1/15 können die vorgängig in einem EU-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der fünfjährigen Versicherungsunterstellung nicht angerechnet werden.
- 4061 Verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende
 1/15 Personen mit Wohnsitz im Ausland können der Versicherung beitreten, wenn
 - sie keine Erwerbstätigkeit ausüben;

- ihre erwerbstätige Ehepartnerin bzw. ihr erwerbstätiger Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nach <u>Art. 1a Abs. 1 Bst. c oder Abs. 3</u> <u>Bst. a AHVG</u> oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert ist;
- ihre erwerbstätige Ehepartnerin bzw. ihr erwerbstätiger Ehepartner oder ihre eingetragene Partnerin bzw. ihr eingetragener Partner nicht als Grenzgängerin bzw. Grenzgänger arbeitet.
- 4061. Wenn die erwerbstätige Ehepartnerin bzw. der erwerbstätige 1 Ehepartner oder die eingetragene Partnerin bzw. der ein-
- getragene Partner, die bzw. der normalerweise in der Schweiz als Grenzgängerin oder Grenzgänger arbeitet, im Rahmen ihres bzw. seines Arbeitsverhältnisses einen Auslandeinsatz leistet, kann die begleitende Ehepartnerin bzw. der begleitende Ehepartner oder die begleitende eingetragene Partnerin oder der begleitende eingetragene Partner gemäss Rz 4061 der Versicherung beitreten. In diesen Fällen liegt keine Grenzgängertätigkeit mehr vor. Beispiel: Die im Elsass wohnhafte Person, deren Ehegatte in der Schweiz arbeitet und versichert ist, kann der AHV nicht beitreten. Wenn dieser Ehegatte von seinem Schweizer Arbeitgeber jedoch in einen anderen Staat entsandt wird, ist ein Beitritt des nichterwerbstätigen begleitenden Ehegatten möglich.
- 4061. Familienangehörige, die eine in der AHV/IV/EO versicherte
 - 2 Person ins Ausland begleiten, und die aufgrund eines Sozial-
- 1/14 versicherungsabkommens in der AHV/IV/EO bereits mitversichert sind (vgl. Rz 3104 ff), müssen der Versicherung nicht noch zusätzlich beitreten.

Anhang 1: Schweizerinnen und Schweizer, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

C	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ²
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Ka- nada/Québec, Indien oder auf den Philippinen	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Vertragsstaat	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Kanada/ Québec, Indien oder auf den Philippinen	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ²
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ²
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ²

Enverboort	Wohnsitz			
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland		
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil o- der Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, Ka- nada/Québec, Indien o- der auf den Philippinen	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ²		
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil o- der Mittelpunkt der Tätig- keit in der Schweiz Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und Mittel- punkt der Tätigkeit in der Schweiz ²		
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in den USA, in Ka- nada/Québec, Indien o- der auf den Philippinen Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	-		

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.
 In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf

den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 2: Schweizerinnen und Schweizer, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

Emucado o et	Wohnsitz			
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland		
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert		
Vertragsstaat	-	-		
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-		
EU-Staat	-	-		
Mehrere EU-Staaten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)		
Schweiz und Vertragsstaat	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert		
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohn- sitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitzprinzip)		

Erwerbsort	Wohnsitz			
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland		
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert		
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staa- ten (Wohnsitzprinzip)	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Ar- beitgeber mit Sitz im EU- Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitz- prinzip)		
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Ar- beitgeber mit Sitz im EU- Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitz- prinzip)		

Erwerbsort	Wohnsitz		
Elweipsoit	in der Schweiz	im Ausland	
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	Einkommen EU: in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU- Wohnsitzstaat (Ausnahme vom Wohnsitz- prinzip)	

Das Einkommen aus der T\u00e4tigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umst\u00e4nden nach Art. 6\u00e4rr AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen.

Anhang 3: Staatsangehörige der EU, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

E	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ³
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	-	-
Schweiz und Ver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ³
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ³
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert ^{1,2}	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil oder Mittelpunkt der Tä- tigkeit in der Schweiz Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und Mittelpunkt der Tätigkeit in der Schweiz ³

Erwerbsort	Wohnsitz	
ETWEIDSOIL	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nicht- vertragsstaat	Einkommen Vertrags-/ Nichtvertragsstaat: in der AHV versichert ^{1,2}	-

- Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. "Vertragsstaaten" sind für EU-Staatsangehörige "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist <u>Art. 6^{ter} AHVV</u> ebenfalls zu beachten.
- Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Australien, Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).
- In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen oder in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 4: Staatsangehörige der EU, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

Erworboort	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat	•	-
Mehrere EU-Staa- ten	in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip)
Schweiz und Ver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/ mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip)
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert

Erwerbsort	Wohnsitz	
EIWEIDSOIL	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip)	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin-
	Einkommen Vertrags- staat:	zip)
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	in der AHVversichert ^{1,2} Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der Schweiz oder ein/meh- rere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitge- berprinzip) oder mehrere Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen Staaten der EU,(Wohnsitzprinzip) Einkommen Nichtver- tragsstaat: in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert, wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgebermit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip)

Erwerbsort	Wohnsitz	
EIMEID2011	in der Schweiz	im Ausland
EU-Staat/en, Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	Einkommen EU: in der AHV versichert, wenn ein/mehrere Arbeit- geber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeber- prinzip) oder mehrere Ar- beitgeber mit Sitz in ver- schiedenen Staaten der EU (Wohnsitzprinzip) Einkommen Vertrags- staat: in der AHV versichert ^{1,2} Einkommen Nichtver- tragsstaat:	Einkommen EU: in der AHV versichert wenn kein wesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohn- sitzstaat und ein/mehrere Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz (Arbeitgeberprin- zip) oder ein Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz und ein Arbeitgeber mit Sitz im EU-Wohnsitzstaat (Aus- nahme vom Wohnsitzprin- zip)
	in der AHV versichert ¹	

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. "Vertragsstaaten" sind für EU-Staatsangehörige "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.

² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

Anhang 5: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6ter AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6ter AHVV ebenfalls zu beachten.

Mit Ausnahme des Einkommens aus der T\u00e4tigkeit in Australien, Japan und Liechtenstein (vgl. Rz 2084).

³ Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei (vgl. Rz 2084).

In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA, in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und 2082).

Anhang 6: Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind

Erwerbsort	Wohnsitz	
Erweibsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Vertragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert ²	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ³	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{2,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,2,3}	-

Mit Ausnahme Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA (vgl. Rz 2084).

² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.

Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6ter AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für Staatsangehörige von Nichtvertragsstaaten sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6ter AHVV ebenfalls zu beachten.

Anhang 7: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert ⁴
Vertragsstaat	in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in In- dien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbei- ten ^{1,2}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ¹	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	-
Schweiz und Vertragsstaat	Einkommen Schweiz in der AHV versichert Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Perso- nen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbei- ten ^{1,2}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ¹	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴

Erwerbsort	Wohnsitz	
	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU: in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
	Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Personen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbeiten ^{1,2}	
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	in der AHV versichert ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert ⁴
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nichtver- tragsstaat	Einkommen EU/Nicht-ver- tragsstaat: in der AHV versichert ^{1,3} Einkommen Vertragsstaat: in der AHV versichert, wenn Erwerbstätigkeit in Indien, Kanada/Quebec, auf den Philippinen und in den USA oder bei Perso- nen, die nicht Angehörige des Vertragsstaates sind, in dessen Gebiet sie arbei- ten ^{1,2}	-

- Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6^{ter} AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6^{ter} AHVV ebenfalls zu beachten.
- ² Mit Ausnahme des Einkommens aus der Tätigkeit in Australien, Liechtenstein, und Japan.
- Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei
- In der AHV nicht versichert, wenn sich der Wohnsitz in den USA in Kanada/Québec, auf den Philippinen und in Indien befindet (vgl. Rz 2079 und Rz 2082).

Anhang 8: Staatsangehörige von Vertragsstaaten, die eine unselbstständige Tätigkeit ausüben (unbestimmte Zeit) 1/15

In der Tabelle werden nur die Einkommen erwähnt, die in der AHV versichert sind.

Erwerbsort	Wohnsitz	
Erwerbsort	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz	in der AHV versichert	in der AHV versichert
Vertragsstaat	in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3}	-
Nichtvertragsstaat	in der AHV versichert ³	-
EU-Staat(en)	in der AHV versichert ²	-
Schweiz und Ver- tragsstaat	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
	Einkommen Vertragsstaat: in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3}	
Schweiz und EU- Staat(en)	in der AHV versichert ²	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
Schweiz und Nicht- vertragsstaat	in der AHV versichert ³	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
Schweiz, EU- Staat(en), Vertrags- staat	Einkommen Schweiz/EU-Staat(en): in der AHV versichert ^{1,2,3} Einkommen Vertragsstaat: in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert

Erwerbsort	Wohnsitz	
ETWEIDSOIL	in der Schweiz	im Ausland
Schweiz, EU- Staat(en), Nichtver- tragsstaat	Einkommen Schweiz/EU- Staat(en): in der AHV versichert ^{1,2,3}	Einkommen Schweiz: in der AHV versichert
	Einkommen Nichtvertrags- staat:	
	in der AHV versichert ³	
EU-Staat(en), Ver- tragsstaat, Nicht- vertragsstaat	Einkommen EU: in der AHV versichert ²	-
	Einkommen Vertragsstaat: in der AHV nicht versichert, ausser Personen, die nicht Angehörige des Vertrags- staates sind, in dessen Ge- biet sie arbeiten ^{1,3}	
	Einkommen Nichtvertrags- staat: in der AHV versichert ³	

- ¹ In der AHV nicht versichert für Einkommen aus Tätigkeiten in Australien, Indien, Japan, Kanada/Québec, Liechtenstein, auf den Philippinen und in den USA.
- ² Ausgenommen das Einkommen aus der Tätigkeit in Deutschland, Dänemark, Irland, Schweden und der Slowakei.
- Das Einkommen aus der Tätigkeit in einem Nichtvertragsstaat ist unter Umständen nach Art. 6ter AHVV von der Beitragspflicht ausgenommen. Für die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, die in einem anderen Vertragsstaat arbeiten, sind "EU-Staaten" und "Vertragsstaaten" "Nichtvertragsstaaten", sofern die Sozialversicherungsabkommen nicht auch auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind (vgl. Rz 2084). Handelt es sich um einen "Nichtvertragsstaat", ist Art. 6ter AHVV ebenfalls zu beachten.

Anhang 9: Versicherungs- und Beitragspflicht für Staatsangehörige der Schweiz und der EU
1/15

	Wo ist ein Arbeitnehmer	versichert bei Wohnsitz
Arbeitsstaat	Schweiz	EU
CH	CH	CH
EU	EU	EU
CH/EU ein oder mehrere CH-Ar- beitgeber	СН	CH (EU wenn wesentli- cher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
CH/EU ein oder mehrere EU-Ar- beitgeber mit Sitz im glei- chen Staat	CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in CH (sonst EU)	EU
CH/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten	СН	EU
CH/EU CH Arbeitgeber und EU- Arbeitgeber	CH wenn wesentlicher Teil der Tätigkeit in der CH (sonst EU)	CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU- Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU)
EU/EU ein oder mehrere CH-Ar- beitgeber	СН	CH (EU wenn wesentli- cher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat)
EU/EU ein oder mehrere EU-Ar- beitgeber mit Sitz im glei- chen Staat	EU	EU
EU/EU mehrere EU-Arbeitgeber mit Sitz in verschiedenen EU-Staaten	СН	EU
EU/EU CH-Arbeitgeber und EU Arbeitgeber	EU	CH wenn unwesentlicher Teil der Tätigkeit im Wohnsitzstaat und EU- Arbeitgeber mit Sitz im Wohnsitzstaat (sonst EU)

Status / Arbe	eitsstaat		Wo ist jemand version	chert bei Wohnsitz
SE	AN und	SE	Schweiz	EU
СН			СН	СН
EU			EU	EU
CH/EU			CH wenn wesentli- cher Teil oder Mit- telpunkt der Tätig- keit in CH (sonst EU)	CH, wenn Mittelpunkt der Tätigkeit in CH und kein wesentlicher Teil der Tätigkeit in Wohn- sitzstaat (sonst EU)
EU/EU			EU	EU
	СН	СН	CH	CH
	EU	EU	EU	EU
	СН	EU	CH	CH
	EU	CH	EU	EU

Anhang 11: Formular E 101 und E 102 der EU: Versicherungsbescheinigung

11.5 aufgehoben 1/15

11.6 aufghehoben 1/15

Anhang 13: Sozialversicherungsabkommen

13.1 Beispiel eines Formulars

1/15

USA/CH 10 CH/USA 10

CERTIFICATE OF COVERAGE ATTESTATION DE DETACHEMENT

US – Swiss Agreement on Social Security article 7.2 Convention de sécurité sociale entre la Suisse et les Etats-Unis d'Amérique article 7 § 2

 Information about the worker Information concernant le travailleur

1.1.	Full Name Nom et prénom(s)
1.2	Date of Birth Date de naissance
1.3	Place of Birth Lieu de naissance
1.4	Citizenship Nationalité
1.5	Social Security Number No d'assuré
2.	Information about the employer Information concernant l'employeur
2.1	Name of employer Nom de l'employeur
2.2	Address Adresse
3.	Certification Attestation
	bove worker meets the condition set forth in article 7.2 of the Agreement and with respect to retirement, survivors is ability insurance remains subject to
	vailleur susmentionné remplit les conditions énoncées à l'article 7 § 2, de la Convention et demeurera assujetti à la ation en matière d'assurance-vieillesse, survivants et invalidité
	the laws of the US des Etats-Unis
	the Swiss laws suisse
begin du	ning and ending au (5 years max.) au (5 ans max.)

p
lease fill in numbers 6.1-7.3 ues 6.1 à 7.3
p
1

13.3 Entsendedauer und Verlängerung aufgrund der <u>Sozialversicherungsabkommen</u> 4/12

Norwegen*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 3 Jahre
Dänemark*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 3 Jahre
San Marino Italien*	Entsendung: 1 Jahr Verlängerung: bis 6 Jahre
Chile Bosnien und Herzego- wina Montenegro Serbien	Entsendung: 36 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Australien Liechtenstein*	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre
Japan	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6 Jahre (ohne Zu- stimmung)
USA Kanada/Quebec	Entsendung: 60 Monate Verlängerung: bis 6,5 Jahre
Belgien*	Entsendung: 12 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Niederlande*	Entsendung: 24 Monate Verlängerung: bis 5 Jahre
Indien	Entsendung: 72 Monate Keine Verlängerung

Bulgarien* Entsendung: 24 Monate Deutschland* Verlängerung: bis 6 Jahre Finnland* Frankreich* Griechenland* Grossbritannien* Irland* Israel Kroatien Luxemburg* Mazedonien Österreich* Philippinen Portugal* Schweden* Slowakei* Slowenien* Spanien* Tschechische Republik* Türkei Ungarn* Zypern*

^{*} Nur für Drittstaatsangehörige. Für die eigenen Staatsangehörigen siehe Rz 2024 ff.

Anhang 14: Ausländerinnen und Ausländer, die über spezielle Ausweise des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten verfügen und vermutungsweise von der AHV/IV befreit sind 1/15

14.1 Ausweis B mit rotem Rand

- Missionschefinnen und Missionschefs
- Leitende Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.2 Ausweis C mit rotem Rand

- diplomatisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen
- Hohe Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen

14.3 Ausweis D mit blauem Rand

Verwaltungs- und technisches Personal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen

14.4 Ausweis D mit braunem Rand

Beamtinnen und Beamte der Kategorie Berufspersonal von internationalen Organisationen

14.5 Ausweis O mit grauem Rand

 Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit der Ständigen Beobachtermission Palästinas

14.6 Ausweis E mit violettem Rand

 Dienstpersonal von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen Beamtinnen und Beamte (Kategorie allgemeine Dienste) von internationalen Organisationen

14.7 Ausweis G mit türkisfarbenem Rand und weissem Querbalken

 Beamtinnen und Beamte von internationalen Organisationen (Kurzvertrag von begrenzter Dauer)

14.8 Ausweis L mit beigem Rand

 Personal nicht schweizersicher Staatsangehörigkeit der internationalen Gemeinschaft der Roten Kreuz und Roten Halbmond-Gesellschaften

14.9 Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken

 Berufs-Postenchefinnen und -Postenchefs und Berufskonsularbeamtinnen sowie Berufskonsularbeamte von konsularischen Vertretungen

14.10 Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken

Berufs-Konsularangestellte von konsularischen Vertretungen

14.11 Ausweis K mit violettem Rand und schwarzem Balken

- Dienstpersonal von konsularischen Vertretungen

14.12 Ausweis F mit gelbem Rand

Private Hausangestellte von Angehörigen einer Botschaft (Ausweis B, C oder D), einem Konsulat (Ausweis K mit rotem Rand und schwarzem Balken sowie Ausweis K mit blauem Rand und schwarzem Balken), einer ständigen Mission, einer Spezialmission oder einer internationalen Organisation, sofern sie den Best-

immungen über soziale Sicherheit im Entsendestaat oder in einem dritten Staat unterstehen (<u>Art. 33 Ziff. 2 Buchstabe b der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen</u>)

14.13 Ausweis S mit grünem Rand

 Beamtinnen und Beamte schweizerischer Staatsangehörigkeit in internationalen Organisationen sind – mit Ausnahme des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und vom Roten Halbmond (vgl. Rz 3096) – nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert (vgl. Rz 3056 ff.), haben jedoch die Möglichkeit, der obligatorischen AHV beizutreten.

14.14 Ausweis P mit blauem Rand

 wissenschaftliches Personal des CERN nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit und Familienmitglieder, die den gleichen Status besitzen)

Dagegen sind ausländische Staatsangehörige, welche über einen Ausweis K mit weissem Rand (Honorarkonsulinnen und Honorarkonsuln) oder einen Ausweis H ohne Rand (Personen ohne Privilegien und Immunitäten in ständigen Missionen, Spezialmissionen, Botschaften oder Konsulaten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Beamtenstatus von internationalen Organisationen) verfügen, der AHV unterstellt. Dasselbe gilt für das Personal nicht schweizerischer Staatsangehörigkeit beim IKRK (Ausweis I mit olivfarbenem Rand) und dem Personal schweizerischer Staatsangehörigkeit von Botschaften, ständigen Missionen und Spezialmissionen (Ausweis S mit grünem Rand). Versichert sind auch die obgenannten privaten Hausangestellten, sofern sie in keinem andern Land versichert sind. Weitere Sonderregelungen finden sich zudem in Rz 3021ff.

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten 1/15

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Griechenland, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Grossherzogtum Luxemburg, die Republik Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland, das Königreich Schweden und das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland
- Überseedepartemente von Frankreich:
 Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes, Marie-Galante, Saint Barthélemy und den französischen Teil von Saint-Martin), Martinique, Mayotte, Guyane und la Réunion
- die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira
- die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet)
- Gibraltar
- Alandinsel

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- englischen Kanalinseln: Alderney, Guernsey, Herm, Jersey, Sark und die Insel Man
- Färöer-Inseln
- Fürstentum von Monaco
- Fürstentum von Andorra
- San Marino
- Vatikan
- Hoheitszonen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland in Zypern (Akrotiri und Dhekelia)
- Grönland
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- Französisch-Polynesien

- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Inseln Wallis und Futuna
- St. Pierre und Miquelon
- Aruba
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- Anguilla
- Kaimaninseln
- Falklandinseln
- Südgeorgien und südliche Sandwich-Inseln
- Montserrat
- Pitcairn
- St. Helena und Nebengebiete
- Britisches Antarktis-Territorium
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Turks- und Caicosinseln
- Britische Jungferninseln
- Bermudas

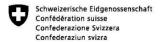
Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

 Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft

Das EFTA-Abkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

das norwegische Territorium von Svalbard (Spitsbergen)

Anhang 17: Antrag auf Entsendungs, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung 1/15



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Sozialversicherungen BSV Internationale Angelegenheiten

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

Antrag zur Weitergeltung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts während einer vorübergehenden Tätigkeit in einem Staat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (Vertragsstaat, EU- oder EFTA-Staat). Anträge auf Entsendung sind einzureichen bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse, Anträge auf Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung beim Bundesamt für Sozialversicherungen.

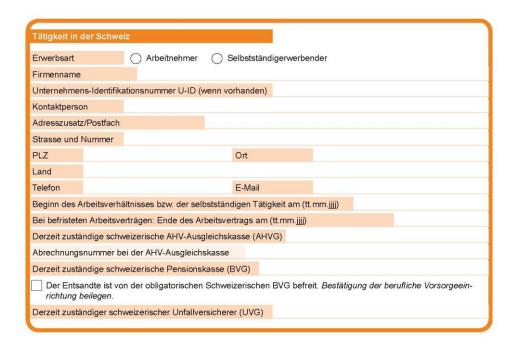
Gemäss Art. 28 ATSG müssen die Versicherten und der Arbeitgeber sämtliche für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetze benötigten Angaben liefern.

Es ist zwingend Druckschrift zu verwenden. Sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber bzw. der Selbstständigerwerbende müssen das Formular in den dazu vorgesehenen Feldern am Formularende unterzeichnen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet.

Nichterwerbstätige Familienangehörige, welche den Entsandten begleiten, wenden sich an die zuständige AHV-Ausgleichskasse.

Arbeitnehmer oder Selbstständigerwerbender
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr)
Name(n)
Geburtsname(n)
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise
Geschlecht männlich weiblich Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)
Alle Staatsangehörigkeiten
Krankenversicherung
Derzeit zuständiger schweizerischer Krankenversicherer (KVG)
Der Entsandte ist von der obligatorischen Schweizerischen KVG befreit. Bestätigung der zuständigen kantonalen Behörde beilegen.
Wohnsitz während der Entsendung
Adresszusatz/Postfach
Strasse und Nummer
PLZ
Land
Telefon E-Mail
Adresse im Ausland während der Entsendung (falls vorhanden)
Adresszusatz/Postfach
Strasse und Nummer
PLZ
Land
Telefon E-Mail
Angeben, falls der Wohnsitzstaat aufgrund oder während der Entsendung ändert
Von Land Nach Land

1/4



Vorübergehende Tätigkeit i	m Ausland		
Land			
Anschrift (falls bekannt)			
Firmenname			
Unternehmens-Identifikations	snummer U-ID (wenn vorhanden)		
Kontaktperson			
Adresszusatz/Postfach			
Strasse und Nummer			
PLZ	Ort		
Land			
Telefon	E-Mail		
keine feste Anschrift beka	annt		
Voraussichtliche Dauer der vo	orübergehenden Tätigkeit, Von (tt.mm.jjjj)		Bis (tt.mm.jjjj)
Der Arbeitnehmer oder der Se 24 Monaten bereits in demse	elbstständigerwerbende war in den letzten elben Staat eingesetzt) ja	O nein
Wenn ja, Einsatzzeiten angel	ben		
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)		
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)		
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)		
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)		
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)		
Von (tt.mm.jjjj)	Bis (tt.mm.jjjj)		

2/4

Unselbstständige Erwert	bstätigkeit			
Der Arbeitnehmer wird ents ersetzen.	sandt, um eine andere entsandte Person zu	○ Ja	○ Nein	
	ist ausschliesslich der Arbeitgeber in der tsverhältnis mit dem Arbeitnehmer zu kündi- atzbetrieb	◯ Ja	Nein	
Der Arbeitgeber in der Sch Einsatzort bestimmen	nweiz kann die Grundzüge der Tätigkeit am	◯ Ja	O Nein	
Die Arbeit wird nach der Ei lich bei dem gleichen Arbe	ntsendung wieder in der Schweiz voraussicht- itgeber aufgenommen	◯ Ja	O Nein	
Der Arbeitsvertrag besteht	eitsvertrag besteht mit dem		☐ Einsatzbetrieb☐ Arbeitgeber in der Schweiz	
Der Lohn wird bezahlt von		Einsatzbetrieb Arbeitgeber in der Schweiz		
Die Sozialversicherungen	werden bezahlt von	Einsatzbeti Arbeitgebe	rieb r in der Schweiz	
		Top/(r		
Selbstständige Erwerbst	atig keit			
ten (z.B. Büroräume, Bewi	wird die Infrastruktur in der Schweiz beibehal- illigung für Berufsausübung), was erlaubt, die h der Rückkehr in die Schweiz sofort wieder) ja	nein	
aufzunehmen				
Die vorübergehende Tätigl	keit im Ausland ist eine ähnliche Tätigkeit wie rweise in der Schweiz ausgeübt wird) ja	nein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler) ja	nein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler		○ ja	onein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler) ja	onein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler) ja	onein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler) ja	onein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler) ja	○ nein	
Die vorübergehende Tätigl) ja	○ nein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler		() ja	onein	
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler Wenn ja, Beschreibung				
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler Wenn ja, Beschreibung Vertretung des Arbeitgeb	rweise in der Schweiz ausgeübt wird			
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler Wenn ja, Beschreibung Vertretung des Arbeitgeb	rweise in der Schweiz ausgeübt wird			
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler Wenn ja, Beschreibung Vertretung des Arbeitgeb Firmenname Kontaktperson	rweise in der Schweiz ausgeübt wird			
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler Wenn ja, Beschreibung Vertretung des Arbeitgeb Firmenname Kontaktperson Adresszusatz/Postfach	rweise in der Schweiz ausgeübt wird			
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normaler Wenn ja, Beschreibung Vertretung des Arbeitgeb Firmenname Kontaktperson Adresszusatz/Postfach Strasse und Nummer	rweise in der Schweiz ausgeübt wird			
Die vorübergehende Tätigl diejenige, welche normalei Wenn ja, Beschreibung	oers oder des Selbstständigerwerbenden (op			
Die vorübergehende Tätiglidiejenige, welche normaler Wenn ja, Beschreibung Vertretung des Arbeitgeb Firmenname Kontaktperson Adresszusatz/Postfach Strasse und Nummer PLZ	oers oder des Selbstständigerwerbenden (op			

Bemerkungen	
nis, dass sowohl in der Schweiz als auch im Einsatzland	sächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kennt- durch die zuständigen Stellen Kontrollen durchgeführt werden ruf der Ausnahmevereinbarung/Entsendung und damit zur An- können.
gen umgehend zu informieren, wenn sich die im Antrag gei	V Ausgleichskasse oder das Bundesamt für Sozialversicherun- machten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem ge- bseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz
Hinweis zum Datenschutz:	
gen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Sie werden schweizerischen Datenschutzvorschriften verwendet. Die h	usgleichskasse sowie dem Bundesamt für Sozialversicherun- erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der nier gemachten Angaben können unter Beachtung der schwei- eren schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetz- n.
Der Arbeitnehmer	Der Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Stempel und Unterschrift:

Antrag auf Entsendung, Entsendungsverlängerung oder langfristige Entsendung

Anhang 19: Konkordanztabelle <u>Vo 1408/71</u> – <u>Vo 883/2004</u> 1/15

Konkordanztabelle Vo 1408/71 - Vo 883/2004 (ergänzt durch Vo 465/2012)						
Bisher geltende Bestimmung	Vo 1408/71 Vo 883/2004		Änderungen			
		Art. 5 Bst. a	Gleichstellung von Leistungen			
Vorbehalt für SE u. Beamte in Sondersystemen	Art. 13 Abs. 1	Art. 11 Abs. 1	keine Vorbehalte mehr, nur noch einem Staat unterstellt			
		Art. 11 Abs. 2	Ersatzeinkommen werden Erwerbstätigkeit gleichgestellt			
Erwerbsortsprinzip UE	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Art. 11 Abs. 3 Bst. a				
Erwerbsortsprinzip SE	Art. 13 Abs. 2 Bst. b	Art. 11 Abs. 3 Bst. a				
Flaggenprinzip in der Schifffahrt	Art. 13 Abs. 2 Bst. c	Art. 11 Abs. 4	Erwerbstätigkeit gilt als im Flaggenstaat ausgeübt			
Beamte	Art. 13 Abs. 2 Bst. d	Art. 11 Abs. 3 Bst. b	Begriff Behörde wird durch Begriff Verwaltungseinheit ersetzt			
		Art. 11 Abs. 3 Bst. c	Sonderregelung bei Arbeitslosentaggeld			
Wehr- und Zivildienst	Art. 13 Abs. 2 Bst. e	Art. 11 Abs. 3 Bst. d				
Auffangtatbestand: Wohnsitz	Art. 13 Abs. 2 Bst. f	Art. 11 Abs. 3 Bst. e				
Entsendung UE	Art. 14 Ziff. 1 Bst. a	Art. 12 Abs. 1	Entsendung auf 24 Monate verlängert			
Entsendungsverlängerung UE	Art. 14 Ziff. 1 Bst. b		abgeschafft			
Fahrendes und fliegendes Personal	Art. 14 Ziff. 2 Bst. a i	Art. 11 Abs. 5	Einführung Heimatbasis für Flugpersonal durch Vo 465/2012			
Fahrendes und fliegendes Personal	Art. 14 Ziff. 2 Bst. a ii	Art. 11 Abs. 5	Einführung Heimatbasis für Flugpersonal durch Vo 465/2012			
Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung UE	Art. 14 Ziff. 2 Bst. b i	Art. 13 Abs. 1 Bst. a	Wohnsitzprinzip nur bei wesentlicher Tätigkeit am Wohnsitz			
1 1			oder Tätigkeit für Unternehmen mit Sitz in versch. Staaten ausserhalb			
Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung EU		Art. 13 Abs. 1 Bst. b iv	Wohnsitz (neu durch Vo 465/2012)			
		Art. 13 Abs. 1 Bst. b i, ii,				
Sitz des Unternehmens bei Mehrfachb. UE	Art. 14 Ziff. 2 Bst. b ii	iii	auch wenn keine wesentliche Tätigkeit am Wohnsitz (neu Vo 465/2012)			
Unternehmen mit Grenze durch Betrieb	Art. 14 Ziff. 3		abgeschafft			
Entsendung SE	Art. 14a Ziff. 1 Bst. a	Art. 12 Abs. 2	es muss sich um ähnliche Tätigkeit handeln, neu 24 Monate			
Entsendungsverlängerung SE	Art. 14a Ziff. 1 Bst. b		abgeschafft			
Wohnsitzprinzip, Mehrfachbeschäftigung SE	Art. 14a Ziff. 2	Art. 13 Abs. 2 Bst. a	Wohnsitzprinzip nur bei wesentlicher Tätigkeit am Wohnsitz			
Haupttätigkeit SE	Art. 14a Ziff. 2	Art. 13 Abs. 2 Bst. b	Mittelpunkt der Tätigkeit			
Unternehmen mit Grenze durch Betrieb	Art. 14a Ziff. 3		abgeschafft			
Auffangtatbestand SE	Art. 14a Ziff. 4		abgeschafft			
Sonderregelung für Seeleute	Art. 14b Ziff 1 bis 3		abgeschafft			
Sonderregelung für Seeleute, Wohnsitz	Art. 14b Ziff 4	Art. 11 Abs. 4, 2. Satz				
Gleichzeitig SE und UE	Art. 14c Bst. a	Art. 13 Abs. 3				
Vorbehalt für SE	Art. 14c Bst. b		abgeschafft			
Erwerbstätigkeit gilt als im Unterstellungsstaat aus-						
geübt	Art. 14d	Art. 13 Abs. 5				
Sonderregelung für Beamte in Sondersystem	Art. 14e	Art. 13 Abs. 4				
Sonderregelung für Beamte in Sondersystem	Art. 14 f		abgeschafft			
Freiwillige Versicherung	Art. 15	Art. 14				
Lokal- und Hausangestellte	Art. 16 Abs. 1 und 2		abgeschafft			
Hilfskräfte der EU	Art. 16 Abs. 3	Art. 15				
Ausnahmen	Art. 17	Art. 16 Abs. 1				
Rentner	Art. 17a	Art. 16 Abs. 2				
abgeschaffte Bestimmungen	geänderte/neue Bestimmungen					